

Hautinfektion nach dem Tätowieren

Tätowierer haften nur bedingt — kein Schmerzensgeld für die Kundin

Frau S ließ sich 2008 in einem Tattoo-Studio am rechten Unterschenkel tätowieren. Ein halbes Jahr später entzündete sich die Haut an einer Stelle des Tattoos, die rotviolett gefärbt war. Hier musste der Hautarzt nach längerer Behandlung sogar ein Stück Haut entfernen. Auf Verlangen der Kundin nannte ihr der Tätowierer die Herstellerfirma und die Artikelnummer der Tätowierfarbe. Schließlich verklagte sie ihn auf Zahlung von 6.000 Euro Schmerzensgeld.

Er habe nicht nach den Regeln der Kunst gearbeitet, warf ihm Frau S vor: Brillante Farben wie rotviolett enthielten Pigmente aus Autolacken und lösten immer wieder Hautirritationen aus. Die Farben seien verschmutzt gewesen, der Tätowierer sei insgesamt ziemlich unhygienisch vorgegangen. Der Studioinhaber bestritt die Vorwürfe und betonte, er verwende seine Farben schon seit langem ohne Probleme.

Das sachverständig beratene Landgericht Coburg stellte sich auf seine Seite (11 O 567/10). Es sei allgemein bekannt, dass Tattoos zu Hautentzündungen führen könnten. Darüber habe der Tätowierer die Kundin nicht aufklären müssen, zumal sie bereits vier Tattoos habe stechen lassen. Eine umfassende Informationspflicht wie ein Arzt habe er ohnehin nicht.

Wenn der Studioinhaber prinzipiell unhygienisch arbeiten würde, hätte die Haut von Frau S nicht nur im Bereich der violettroten Farbe irritiert reagiert. Außerdem dürfe sich ein Tätowierer auf die Herstellerinformationen über die Farben verlassen und müsse nicht selbst aufwändige Laboruntersuchungen in Auftrag geben.

Grundsätzlich stelle jede Tätowierung eine Körperverletzung dar, denn sie sei schmerzhaft und verletze die Haut. Allerdings seien die Kunden damit einverstanden bzw. gäben die Körperverletzung sogar selbst in Auftrag. Mit einschlägigen Folgen müssten sie dann rechnen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/hautinfektion-nach-dem-taetowieren>